

Beilage VIII.

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über die Besuche des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren von Vorarlberg um Abänderung der Feuerpolizei- und Feuerweh-Ordnung vom 18. Februar 1888 und des Gesetzes vom 20. Oktober 1883 betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Feuerwehzzwecken.

Hoher Landtag!

In der ersten Eingabe des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren wird das Ansuchen gestellt, es möge in die Feuerpolizei- und Feuerweh-Ordnung und zwar im § 22 ein Zusatz aufgenommen werden, folgenden Inhaltes:

„Alle männlichen Gemeinde-Ansässigen vom 18. bis zum 50. Lebensjahre sind verpflichtet, Feuerlöschdienste zu leisten und können dieselben, falls in einer Gemeinde zur Bemannung der vorhandenen Requisiten nicht genügende Mannschaft besteht, zum Ersatz herangezogen werden. Eine solche Ersatzeinreihung erfolgt durch die Gemeinde über vorheriges Verlangen des Kommando's der freiwilligen Feuerwehr und mit dessen Einverständnis.“

Diese zugetheilte Mannschaft unterliegt der Pflicht, sich behufs Ausbildung, jährlich zweier Uebungen zu unterziehen, wovon eine auf das Frühjahr, die andere auf den Herbst fallen soll.“

In der Begründung wird hervorgehoben, daß die wenigsten freiwilligen Feuerwehren genügende Mannschaft besitzen, um alle Requisiten ohne Ueberanstrengung der Feuerwehrlente im Falle der Noth bedienen zu können.

Die Hilfeleistungen der Laien beim Brande seien erfahrungsgemäß meist so ungenügend, daß dem Feuerlöschdienste oft mehr geschadet als genützt werde. Nach § 8 der Feuerpolizei- und Feuerlösch-Ordnung habe zwar jeder Einwohner im Brandfalle Feuerlöschdienste zu leisten und nach § 11 sei jede Gemeinde verpflichtet, eine eigene Feuerlösch-Ordnung zu verfassen. Dieser Verpflichtung sei

aber noch in keinem Falle nachgekommen worden; durch die gewünschte Erweiterung würde das freiwillige Feuerlöschwesen gehoben und dem ganzen Lande ein unberechenbarer Dienst erwiesen.

Die Frage, ob und in wie fern die Einwohner eines Ortes außer dem Brandfalle zu Feuerwehr-Übungen herangezogen werden sollen und können, hat den Landtag während den einige Jahre hindurch gepflogenen Verhandlungen und Berathungen anlässlich der Votirung der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung mehrfach beschäftigt.

In der Session des Jahres 1886 (Beilage XVIII. der stenografischen Berichte) wurde über Antrag des Feuerasssekuranz-Ausschusses eine dahingehende Bestimmung im ursprünglichen vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesekentwurfe gestrichen.

Der bezügliche Passus, § 21, Alinea IV lautete:

„Den Gemeinden ist es freigestellt, in Verbindung mit der im § 11 vorgesehenen Löschordeung oder absondert ein Statut für die pflichtmäßige Theilnahme der Ortseinwohner an dem Feuerlöschdienste (§ 8) und beziehungsweise Unterstützung des Feuerwehrcorps aufzustellen.“

In beiden Fällen ist für dieses Statut die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen.“

In der Ablehnungs-Begründung heißt es:

„Diese Bestimmung war es, die die Zustimmung und Mitwirkung der Feuerlöschpflichtigen zu den Übungen der freiwilligen Feuerwehren ermöglichen sollte und eine nicht unbedeutende und nicht ganz ungerechtfertigte Erregung in einem Theile der Bevölkerung hervorrief.“

Es ist wohl anzunehmen, daß eine freiwillige Feuerwehr immerhin doch so viele Mitglieder zählen wird, die hinreichen, bei einem Brande jene Arbeiten zu verrichten, zu denen eine gewisse Vorbildung und Fertigkeit erforderlich ist, wie zum Beispiel zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, Besteigung der Gebäude u. s. w., während andere Arbeiten, wie Pumpen, Wassertragen und dergleichen, ganz gut auch von andern Personen ausgeführt werden können, ohne hiezu durch besondere Übungen herangebildet werden zu müssen.

Es wäre daher wohl nicht gerechtfertigt, die Löschkpflichtigen zu zwingen, an den Übungen der freiwilligen Feuerwehren mitzuwirken, weil ihnen hiebei doch zumeist Aufgaben zugewiesen würden, die zu verrichten sie im Ernstfalle ohnedem befähigt sind. Den Gemeinden steht zudem durch die im § 11 vorgesehene Löschordeung das Recht, ja die Pflicht zu, den einzelnen Personen für Brandfälle ihre Arbeiten anzuweisen und zwar der Art, daß die Geschäfte zweckmäßig vertheilt werden. Sie kann daher Vorsorge treffen, daß das geschulte Feuerwehrcorps bei Brandfällen nur jene Arbeiten zu übernehmen hat, die gewisse Vorübungen und Gewandtheit erheischen, den übrigen Bewohnern aber solche Arbeiten übertragen werden, die derartige Vorbildung nicht unbedingt erfordern.“

Es wurde dagegen damals zu § 11 ein Zusatz angenommen, nachdem in Gemeinden, die keine freiwilligen Feuerwehren besitzen, jene Personen, die zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dergl. bestellt werden, auch zu den diesfalls nöthigen Übungen hätten herangezogen werden können.

Gerade dieser Zusatz war, nebst einer Bestimmung des § 22, Ursache, der erfolgten Nichtfunktion des vom Landtage angenommenen Gesetzes.

In der bezüglichen Eröffnung der h. Regierung (Note der k. k. Statthalterei vom 25. Mai 1887, Nr. 10.292) heißt es:

„Nach Inhalt des § 11, Alinea III des vorliegenden Gesekentwurfes sind in den Gemeinden, „in welchen keine freiwillige Feuerwehr besteht, aus den zum Löschkdienste Verpflichteten, wozu nach „§ 8 des Entwurfes jeder Einwohner in der Gemeinde gehört, die geeigneten Personen zur Leitung „der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen, „und „können diese Personen auch zu diesfalls nöthigen Übungen herangezogen „werden.“

„Diese Bestimmung erscheint nicht vereinbar mit dem § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung, „welcher zunächst von den durch Gemeinde-Ausschuß-Beschluß zu fordernden Diensten (Hand- und „Zug-Dienste) und deren Auftheilung handelt und im Schlußalinea die Bestimmung enthält, daß nur

„in Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet sind.

„Es kann nach dieser Bestimmung der Gemeindeordnung allerdings keinem Anstande unterliegen, wenn — wie dies im § 8 des Entwurfes ausgesprochen ist — jeder Einwohner in der Gemeinde unter Androhung bestimmter Strafen verhalten wird, von Fall zu Fall über Aufforderung des Gemeindevorstandes oder seiner Bestellten innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zur Bewältigung eines Brandes zu leisten, soweit er hiezu fähig, und sein Besitztum nicht in Gefahr ist; dergleichen kann es auch keinem Anstande unterliegen, wenn aus den zum Löschdienste Verpflichteten die geeigneten Personen schon im Vorhinein zu bestimmten Verrichtungen bei Feuerbrünsten bestellt werden.

„Die Anordnung des § 11 Alinea III des Entwurfes geht jedoch über diese Bestimmung hinaus, indem nach derselben die geeigneten Personen auch zur Theilnahme an Feuerwehrrübungen verhalten werden können.

„Eine solche Bestimmung verstößt aber nicht nur gegen die Grundsätze der Gemeinde-Ordnung in Bezug auf die Heranziehung der Gemeindeglieder zu Leistungen für Gemeindezwecke, sondern sie kann in der praktischen Anwendung auch zu Konflikten wegen ungleichmäßiger Belastung der zu Feuerwehrdiensten für tauglich befundenen Personen Anlaß geben.“

Nachdem die damals beschlossene minimale Heranziehung der Ortseinwohner zu Uebungen im Löschwesen nicht die Zustimmung der Regierung fand, so kann schon aus dem Grunde dem Ansuchen des Gauverbandes nicht entsprochen werden, abgesehen davon, daß auch die sachlichen Gründe, die den Landtag in früheren Jahren bewogen haben, dahin zielende weitergehende Bestimmungen abzulehnen, auch heute noch voll und ganz in Kraft stehen.

In der zweiten Eingabe des Gauverbandes wird der Wunsch ausgesprochen, es sollten aus den Beiträgen der Feuerversicherungs-Gesellschaften statt 10% fortan 20% für verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die bezüglichen Beträge sollten aber nicht, wie bisher vom Landesauschusse an die Verunglückten ausgefolgt, sondern in Verbindung mit dem Unterstützungsfond des Gauverbandes und den Beiträgen der Mitglieder der demselben angehörenden Vereine zur Bildung eines eigenen Unterstützungsfondes verwendet und dieser durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschusse verwaltet werden. Dieser Ausschusse hätte zu bestehen aus dem Landeshauptmann, drei Mitgliedern des Landesauschusses und fünf Delegirten des Gauverbandes.

Schon vor Votirung des Gesetzes in der Session des Jahres 1883 traten Bestrebungen zu Tage, die die Ueberweisung jener Quote aus dem Feuerwehrfonde, die nach dem Gesetze speciell für Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen zu entfallen hätte, der Unterstützungskassa des Gauverbandes hätte zugeführt wissen wollen.

Der Landtag gieng aber damals auf dieses Ansinnen nicht ein und es dürfte auch jetzt nicht angehen, den vorliegenden vom Gauverbande in Vorschlag gebrachten Modus zu acceptiren.

Der Gauverband umfaßt nicht alle Feuerwehrvereine des Landes. Nach eigener Angabe desselben in seiner ersten Eingabe sind 14 Feuerwehren nicht mit ihm vereinigt. Der Fond ist aber für das ganze Land bestimmt.

Er soll nicht nur solchen im Feuerlöschdienste Verunglückten Hilfe und Unterstützung gewähren, die einem behördlich genehmigten Feuerwehrvereine angehören, sondern auch anderen Einwohnern, die in Folge von Löschungsarbeiten einen Unfall erleiden. Jeder beim Brande Thätige ist in diesem Momente Feuerwehrmann, ob freiwilliger, oder nach dem Gesetze verpflichteter, bleibt sich hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung bei eintretenden Unfällen gleich.

Weil der Fond also bestimmt ist für das ganze Land, so erschiene es nicht gerechtfertiget, die Verwaltung und Verwendung desselben dem Landes-Auschusse abzunehmen und irgend einem andern Ausschusse zu übertragen.

Anderz verhält es sich mit der Erhöhung der zur Unterstützung der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen zu verwendenden Betrages von 10% auf 20%. Hiezu

bedarf es nach § 5 genannten Gesetzes nur der einfachen Beschlussfassung des Landtages und es dürfte sich dießbezüglich empfehlen, dem Landesausschusse die Befugnis einzuräumen, im Bedarfsfalle für genannten Zweck 20⁰/₀ zu verwenden.

Es wird demnach erhoben der

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf die Eingabe des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Februar 1888 und des Gesetzes vom 20. Oktober 1883 wird nicht eingegangen, dagegen im Sinne des § 5 des letztgenannten Gesetzes der Landesausschuß ermächtigt, in der Zukunft von den jährlichen Einnahmen des Feuerwehrondes einen Theil derselben bis zur Höhe von 20⁰/₀ zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen zu verwenden.“

Bregenz, am 17. Oktober 1890.

Welte,
Obmannstellvertreter.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

